



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2006 Nr. 1](#)
Veröffentlichungsdatum: 09.12.2005
Seite: 4

Verordnung über die Führung ausländischer Doktorgrade

221

Verordnung über die Führung ausländischer Doktorgrade

Vom 9. Dezember 2005

Aufgrund des § 119 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 ([GV. NRW. S. 752](#)) wird verordnet:

§ 1

(1) Inhaberinnen und Inhaber von Doktorgraden, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehen und in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben sind, können anstelle der im Herkunftsland verliehenen Bezeichnung die Bezeichnung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen.

(2) Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und ohne Promotionsverfahren vergeben wurden (Berufsdoktorate).

(3) Die gleichzeitige Führung mehrerer Bezeichnungen ist nicht zulässig.

§ 2

(1) Inhaberinnen und Inhaber der nachstehend genannten Doktorgrade können anstelle der im Herkunftsland verliehenen Bezeichnung die Bezeichnung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Angabe der verleihenden Einrichtung, führen:

	Herkunftsland	Grad
1.	Australien	Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz)
2.	Israel	Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz)
3.	Kanada	Doctor of Philosophy (Ph.D.)
4.	Russland	kandidat biologiceskich nauk kandidat chimiceskich nauk kandidat farmacevticeskich nauk kandidat filologiceskich nauk kandidat fiziko-matematiceskich nauk kandidat geograficeskich nauk kandidat geologo-mineralogiceskich nauk kandidat iskusstvovedenija kandidat medicinskih nauk kandidat nauk (architektura) kandidat psihologiceskich nauk kandidat selskochozjajstvennyh nauk kandidat techniceskich nauk kandidat veterinarnych nauk.

(2) Dasselbe gilt für Inhaberinnen und Inhaber des in den Vereinigten Staaten von Amerika erworbenen Grades „Doctor of Philosophy“ – abgekürzt „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als universitätsadäquat bewertet ist.

(3) Die gleichzeitige Führung mehrerer Bezeichnungen ist nicht zulässig.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2005

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

GV. NRW 2006 S. 4